

Gewässerordnung und Bestimmungen
für die Ausübung des Fischfangs im Hauserbach-Stausee Miehlen

Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins erkennt der Fischereiausübende die nachstehenden Bestimmungen an

1. Bei der Ausübung des Fischfangs sind die in Rheinland-Pfalz gültigen Fischereigesetze und Verordnungen zu beachten (s. a. Mindestmaße und Schonzeiten in Rheinland-Pfalz).
2. Je Angeltag dürfen 3 Edelfische gefangen werden, jedoch höchstens 6 Forellen in der Woche und 3 Zander bzw. Störe im Jahr. Der Beifang von 5 Weißfischen je Angeltag ist erlaubt.
3. Barsche zählen zu den Edelfischen
4. Erlaubt sind alle natürlichen und gesetzlich zugelassenen künstlichen Köder sowie die Verwendung von Teigködern.
5. Es ist erlaubt zum Fischfang 2 Angelruten (davon eine Rute mit Köderfisch) mit jeweils einer Anbißstelle zu verwenden. Nach dem Fang von 2 Edelfischen darf der Fischfang nur noch mit einer Rute weiter ausgeübt werden
6. Das Zurücksetzen und Hältern von Forellen ist verboten.
7. Je Angeltag dürfen maximal 10 Köderfische gefangen werden. Der Fang mittels einer Köderfischsenke ist nicht erlaubt.
8. Für den Fang von Zander und Stör gilt ein Entnahmefenster von 60-70 cm. Fische unter- bzw. oberhalb dieser Maßeinheit müssen vorsichtig zurück gesetzt werden.
9. Welse unter 2 Meter Länge sind zwingend zu entnehmen. Sie dürfen nicht zurück gesetzt werden.
10. Karpfen über 60 cm dürfen zurück gesetzt werden.
11. Das Angeln im Laichgebiet (1. Teil am Einlauf des Sees) ist nicht gestattet. Ebenso das Auslegen von Aalschnüren.
12. Zur Ausübung des Fischfangs ist ein Unterfangkescher zu verwenden
13. Je Angeltag darf höchstens ½ Liter Nassfutter oder 200 g Boilies angefüttert werden. Das Angeln mit Boilies ist erlaubt, sofern diese ausschließlich mit natürlichen Inhaltsstoffen hergestellt wurden.
14. Das Einbringen von Köderfischen oder Fischstücken, welche nicht aus dem Hauserbachsee stammen, ist verboten. Ebenso das Einbringen von Blut.
15. Das Entfernen der Beute vom Angelplatz ist erst mit Beendigung des Fischfangs erlaubt.
16. Der Fang ist den Fischereiaufsehern und Kontrolleuren auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für den Fischerei- und Erlaubnisschein.

17. Die Fischereiaufseher/Kontrollure sind bei Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen berechtigt, das Gerät und den Erlaubnisschein einzuziehen.
18. Der Angelplatz sollte so sauber verlassen werden, wie man ihn selbst vorfinden möchte und nicht, wie man ihn evtl. vorfindet. Anfallender Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren bzw. mitzunehmen.
19. Das Freischneiden von Angelplätzen ist verboten.
20. Der Fischfang im Hauserbachsee ist nur gestattet, wenn der Fischereiausübende im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeins (Jugendscheins) und Erlaubnisscheins für unser Gewässer ist.
Inhaber eines Jugendfischereischeines dürfen den Fischfang nur in Begleitung einer Person ausüben, welche im Besitz eines staatlichen Fischereischeins ist.